Landratsamt Neu-Ulm

Vereinbarung zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Tageskind: _____

Betreuungsbeginn: _____

Wichtige Information 4

Informationen zur Tätigkeit als Tagespflegeperson 4

Personenbezogene Daten 5

Zusammenarbeit zwischen Eltern und Tagespflegeperson 6

Nachweis über die letzte Vorsorgeuntersuchung beim Kind 6

Betreuungsbeginn und Betreuungszeiten 7

Aufsichtspflicht 8

Bring- und Abholsituationen 8

Fahrten während der Betreuungszeit 8

Betreuungsgeld und Elternbeitrag 8

Laufende Geldleistungen für die Betreuung und private Zahlungen 9

Verhalten im Krankheitsfall 10

Ersatzbetreuung bei Krankheit und betreuungsfreien Tagen 12

Versicherung von Tageskindern während der Betreuung 13

Fotografieren von Tageskindern 13

Beendigung des Vertragsverhältnisses 14

Weitere wichtige Adressen 14

Sonstige Vereinbarungen und Absprachen 15

Zusammenarbeit und Schweigepflicht 15

Vertragsänderungen 16

Datenschutz 16

Vertragsaushändigung 16

Geimpft - geschützt in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege 17

Impfempfehlungen 18

Merkblatt zur Belehrung 19

Leitfaden zur Impfpassüberprüfung 23

Masernschutz 25

Wichtige Information

Um eine Orientierungshilfe für den formalen Teil des Tagespflegeverhältnisses zu bieten, stellt Ihnen der Fachdienst Kindertagespflege des Landratsamtes Neu-Ulm einen **Mustervertrag** zur Verfügung.
Es handelt sich hierbei um einen privatrechtlichen Vertrag, der zwischen Eltern und selbstständigen Tagespflegepersonen geschlossen wird. **Aus den privatrechtlichen Vereinbarungen leiten sich keinerlei Ansprüche gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab.**

Die behandelten Punkte bilden den organisatorischen Rahmen des Tagespflege-Verhältnisses.
Die Vertragsparteien werden darauf hingewiesen, dass die Vergütung der Tagespflegepersonen bei öffentlicher Förderung von der Feststellung der Bewilligungsvoraussetzungen und der Festsetzung der laufenden Geldleistungen durch das Landratsamt Neu-Ulm abhängig ist.

Dieses Vertragsformular wurde mit größter Sorgfalt erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es ist ein Vorschlag für mögliche Regelungen. Viele Festlegungen sind frei vereinbar. Die jeweiligen Interessen von Eltern und Tagespflegeperson müssen darum eigenverantwortlich und sorgfältig geprüft, besprochen und angepasst werden.

Eine Haftung durch das Landratsamt Neu-Ulm ist grundsätzlich ausgeschlossen.
Falls Sie einen maßgeschneiderten Vertrag benötigen, so empfehlen wir die Beratung durch einen sachkundigen Anwalt Ihres Vertrauens.

Stand: Juli 2022

Informationen zur Tätigkeit als Tagespflegeperson

Die Tagespflegeperson übt eine **selbstständige Tätigkeit** aus und ist nicht weisungsgebunden. Sie benötigt nach § 43 SGB VIII eine **Pflegeerlaubnis**, die nach Überprüfung der Eignung und bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erteilt wird.

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich mit Erhalt der Pflegeerlaubnis, das Jugendamt zeitnah und unaufgefordert über wichtige Ereignisse zu informieren, die für die Betreuung von Kindern bedeutsam sind. Sie verpflichtet sich, die **maximal fünf Tageskinder** gleichzeitig zu betreuen und übernimmt die Betreuung zu den vereinbarten Zeiten **persönlich.** Es können bis zu 8 Betreuungsverträge, in Großtagespflegestellen bis zu 16 Betreuungsverträge geschlossen werden.

Bei Fragen, Unsicherheiten und Beschwerden haben Eltern nach § 23 SGB VIII Anspruch auf Beratung durch den zuständigen Fachdienst Kindertagespflege im Landratsamt Neu-Ulm.

Der Vertrag wurde zur Verfügung gestellt durch:
Fachdienst Kindertagespflege
Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm
Telefon: 0731-7040 -53142/-53143/-53144

Personenbezogene Daten

Folgende Vereinbarung wird zwischen den Personensorgeberechtigten

Vorname/n/Nachname		
Adresse (Straße, Hs-Nr., PLZ, Ort)		
Telefon	Festnetz	Festnetz
	Mobil	Mobil
	Arbeit	Arbeit
E-Mail		

und der Tagespflegeperson (TPP)

Vorname/n/Nachname	
Adresse (Straße, Hs-Nr., PLZ, Ort)	
Telefon	Festnetz
	Mobil
E-Mail	
Pflegeerlaubnis gültig bis	

geschlossen.

Folgendes Kind der o.g. Familie wird zur Betreuung durch die Tagespflegeperson angemeldet:

Name	Geboren am

Ggfs: Wohnhaft, wenn nicht bei Personensorgeberechtigten

Bitte zum Vertragsgespräch folgende Unterlagen mitbringen:

- ☐ U-Untersuchungsheft, Masernimpfschutz-Nachweis
- ☐ Kopie des Impfpasses und der Krankenversicherungskarte Ihres Kindes/Ihrer Kinder
- ☐ Adresse des Kinderarztes Ihres Kindes/Ihrer Kinder

Zusammenarbeit zwischen Eltern und Tagespflegeperson

Die o.g. Tagespflegeperson übernimmt die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des genannten Kindes. Eltern und Tagespflegeperson besprechen wichtige **Fragen der Erziehung und Betreuung** vor Beginn des Tagespflegeverhältnisses. Die Eltern informieren die Tagespflegeperson über ihre Erziehungsvorstellungen, aber auch über Besonderheiten, Entwicklungsgeschichte und Erkrankungen des Kindes. Ihr wird für die Betreuungszeiten die **Aufsichtspflicht** nach §§ 823 ff. BGB übertragen.

Die Tagespflegeperson und die Eltern verpflichten sich im Interesse des Kindes zu Zuverlässigkeit und einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Ein **regelmäßiger Austausch** wird gepflegt. Eltern und Tagespflegeperson informieren sich über Ereignisse und Begebenheiten, die für die Betreuung des Kindes von Bedeutung sind.

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, auf jede Form der körperlichen, psychischen, verbalen und sexuellen **Gewalt** zu verzichten. Bei Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung ist sie verpflichtet, das zuständige Jugendamt zu informieren.

Nachweis über die letzte Vorsorgeuntersuchung beim Kind

Der Freistaat Bayern übernimmt große Anstrengungen, den **Kinderschutz** weiter zu optimieren. Tagespflegepersonen sind darum verpflichtet, sich bereits vor Abschluss einer Betreuungsvereinbarung die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen Früherkennungsuntersuchung nachweisen zu lassen.

In der Regel wird dieser Nachweis durch Vorlage des abgestempelten und unterschriebenen U-Untersuchungsheftes erbracht. Im Rahmen der gesellschaftlichen Verpflichtung zum Kinderschutz bitten wir Sie, diese Maßnahme zu unterstützen und der Tagespflegepersonen einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

☐ Der Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung wurde durch persönliche Einsichtnahme in das U-Untersuchungsheft erbracht.

U-Untersuchungsheft eingesehen am	
VU-Nr. und Datum der Untersuchung	U _____, durchgeführt am _____
Masernimpfschutz vorhanden	

☐ Statt dem Vorsorgeheft wurde eine Bescheinigung des Kinderarztes zur letzten Untersuchung vorgelegt.

☐ Der Nachweis wurde nicht erbracht. Die Personensorgeberechtigten möchten diesen Nachweis nicht vorlegen. Die Tagespflegeperson hat auf die Verpflichtung und Notwendigkeit der Wahrnehmung von Vorsorgeuntersuchungen am _____ hingewiesen.

☐ Laut Masernschutzgesetz ist so, dass Kinder, die in der Kindertagespflege betreut werden, der Impfpflicht unterliegen (Vgl. §33 Infektionsschutzgesetz). Sollte kein ausreichender Masernschutz vorliegen, dürfen keine öffentlichen Gelder in Anspruch genommen werden. (würden ggfs. auch von den Tagespflegepersonen zurückgefordert werden).

Betreuungsbeginn und Betreuungszeiten

Das Betreuungsverhältnis beginnt am	
☐ Das Betreuungsverhältnis ist begrenzt bis	
☐ Das Betreuungsverhältnis ist auf unbestimmte Dauer angelegt.	

Die Betreuung des Kindes findet an folgenden Tagen und zu folgenden Zeiten statt:

Wochentag	von	bis	Stundenzahl
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
Durchschnittliche Betreuungszeit pro Woche			

Die **Eingewöhnung** (etwa zwei bis vier Wochen ab Betreuungsbeginn) des Kindes beginnt am _____ und endet am _____. Während der Eingewöhnungszeit wird bereits der volle oben angegebene Betreuungsumfang bezahlt, soweit dieser aus zwingendem Grund erforderlich ist, da diese Zeit für die Tagespflegeperson einen erhöhten Arbeitsaufwand bedeutet.

Veränderungen, die für die Betreuung von Bedeutung sind (z.B. Wohnortwechsel des Kindes, Wechsel der Zuordnung der Tagespflegeperson oder der Ersatzbetreuung etc.) müssen sowohl Eltern als auch Tagespflegepersonen unterschreiben. Die Tagespflegeperson muss dieses Formular zeitnah und unaufgefordert an das zuständige Jugendamt mittels Vorlage „Änderungsmitteilung“ melden.
Für die Änderung der Betreuungsstunden oder -zeiten, etc. verwenden Sie bitte die Vorlage “Buchungsbelege“, die ebenso sowohl von den Eltern als auch von der Tagespflegeperson unterschrieben sein muss.

Wird das Tagespflegeverhältnis durch das Jugendamt gefördert, können Änderungen der gebuchten Betreuungszeiten nur in begründeten Fällen oder einmal pro Bewilligungszeitraum, jeweils zu Beginn eines Monats, berücksichtigt werden.

Aufsichtspflicht

- Während der Zeit der Eingewöhnung obliegt die Aufsichtspflicht für das Kind den Personensorgeberechtigten, solange diese anwesend sind.
- Sobald die Personensorgeberechtigten anwesend sind (Bring- und Abholsituation, Ausflüge, Feste, etc.) obliegt die Aufsichtspflicht diesen.
- Die Tagespflegeperson beaufsichtigt die Kinder und achtet auf ihr Wohlergehen.

Bring- und Abholsituation

☐ Die Eltern bringen das Kind zu den vereinbarten Zeiten zur Tagespflegeperson und holen es zur vereinbarten Zeit wieder ab. Bitte auf Pünktlichkeit achten!

☐ Zum Bringen und Abholen sind – nach einem persönlichen Kennenlernen – auch folgende Personen berechtigt:

Name, Vorname	Beziehung zum Kind

Bitte die Tagespflegeperson frühzeitig vorab informieren, wenn das Kind von einer anderen Person abgeholt wird!

☐ Die Tagespflegeperson holt das Kind bei den Eltern ab und bringt es wieder zurück. Die Eltern gestatten die Mitnahme des Kindes im Privat-PKW der Tagespflegeperson. Änderungen werden frühzeitig abgesprochen.

Fahrten während der Betreuungszeit

☐ Die Eltern erlauben (nach kurzer Info beim Bringen) die Mitnahme des Kindes

◯ im PKW der Tagespflegeperson	☐ ja	☐ nein
◯ im gesicherten Fahrradsitz/Fahrradanhänger	☐ ja	☐ nein
◯ zu Ausflügen (z.B. Schwimmen, Eis essen)	☐ ja	☐ nein

Betreuungsgeld und Elternbeitrag

Die Kindertagespflegeperson erhält bei einer Betreuung von mind. 10 Stunden/Woche auf Antrag der Eltern eine laufende Geldleistung durch das zuständige Jugendamt. Diese Geldleistung errechnet sich aus der wöchentlichen Betreuungszeit, dem Alter des Kindes (unter drei Jahre/über drei Jahre) und der Qualifizierung der Tagespflegeperson. Für die Eltern des Tageskindes wird ein Kostenbeitrag festgesetzt (auf § 90 SGB VIII wird hingewiesen).
Bei Bewilligung des Antrages auf öffentliche Förderung wird die laufende Geldleistung jeweils zum 01. des Monats für den laufenden Monat vom Landratsamt Neu-Ulm an die Tagespflegeperson bezahlt.

Die Gewährung der Leistung zur Förderung in Kindertagespflege kann rückwirkend frühestens zu Beginn der tatsächlichen Betreuung, längstens jedoch nur zum Ersten des Monats erfolgen, in dem der Antrag beim Jugendamt Neu-Ulm eingegangen ist.
Der Folgeantrag ist rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes einzureichen.

Eine verspätete Antragstellung beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe geht zu Lasten der Eltern.
Das Jugendamt steht nicht bei Versäumnissen der Mitteilungspflichten der Tagespflegepersonen/Eltern ein.

Vor Beginn der Betreuung stellen die sorgeberechtigten Personen hierfür einen Antrag auf öffentliche Förderung. Bitte melden Sie sich hierfür bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Die Antragsunterlagen sowie Ansprechpartner und weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Landkreises/Formulare/Kinderbetreuung: https://www.landkreis-nu.de/de/Service-Verwaltung/Unsere-Fachbereiche/Bildung/Kinderbetreuungseinrichtungen/Kindertagespflege

Laufende Geldleistungen für die Betreuung und private Zahlungen

☐ Die Eltern verpflichten sich vor Betreuungsbeginn rechtzeitig einen Antrag auf öffentliche Förderung beim zuständigen Jugendamt zu stellen und die benötigten Unterlagen schnellstmöglich dort einzureichen.
Das Betreuungsgeld wird vollständig bei Vorliegen der Voraussetzungen vom Jugendamt übernommen und an die Tagespflegeperson überwiesen.
Das Jugendamt erhebt für die Förderung einen monatlichen Kostenbeitrag (auf § 90 SGB VIII wird hingewiesen).
Private Zahlungen der Eltern an die Tagespflegeperson sind gem. Kindertagespflegesatzung des Landratsamtes Neu-Ulm ausgeschlossen ausgeschlossen (z.B. Verpflegungskosten des Kindes sind mit der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson vollständig abgegolten und dürfen ergänzend nicht verlangt werden).

Hinweis: Bei einer Aufhebung des Bewilligungsbescheides für die Vergangenheit sind Pflegegeldüberzahlungen dem Jugendamt gemäß § 812 Abs. 1 Satz 2 Alternative 1 BGB herauszugeben.

Bei längerfristiger Betreuung verpflichten sich die Eltern, rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungsbescheides erneut einen Antrag auf öffentliche Förderung der Kindertagespflege beim zuständigen Jugendamt zu stellen.

☐ Die Eltern zahlen die Betreuung des Kindes vollständig privat. Bitte Nicht-Zutreffendes streichen:

◯ Das Betreuungsgeld wird im Voraus/rückwirkend zum _____ des jeweiligen Monats bezahlt.

◯ Alle zusätzlichen Aufwendungen (z.B. Windeln, spezielle Lebensmittel oder Pflegeprodukte) werden von den Eltern besorgt, bezahlt und rechtzeitig zur Tagespflegeperson mitgebracht

◯ Die Zahlung erfolgt per Barzahlung gegen Quittung/per Überweisung/gegen Rechnung.

Bitte klären Sie bei Privatzahlung, wie Krankheits- und Urlaubszeiten bezahlt werden!

Eine Überweisung des Betreuungsgeldes erfolgt an folgendes Konto:

Kontoinhaber/in	
IBAN	
BIC	
Kreditinstitut	

Steuerrechtliche Bestimmungen müssen von beiden Vertragsparteien berücksichtigt werden!

Verhalten im Krankheitsfall

Bei einer schwerwiegenden/ansteckenden Krankheit haben die Eltern die Betreuung ihres Kindes zu übernehmen.

Die Tagespflegeperson ist umgehend über eine Erkrankung des Kindes zu informieren.
Treten während der Betreuungszeit beim Kind Anzeichen für eine schwerwiegende und/oder ansteckende Erkrankung auf, so ist die weitere Betreuung durch die Eltern oder eine hierfür benannte Person sicherzustellen.

Bei längerfristigen Erkrankungen des Tageskindes ist das Jugendamt zu informieren.
Die Tagespflegeperson trägt die Verantwortung für die ihr anvertrauten Kinder, ihre eigene Familie sowie für sich selbst. Die Entscheidung, ob ein Kind (weiterhin) betreut werden kann, liegt darum bei der Tagespflegeperson.

Im Notfall sind folgende Personen zu benachrichtigen, wenn die Eltern nicht erreichbar sind:

Name	Beziehung zum Kind	Mobil- sowie Festnetznummer

Arzttermine werden grundsätzlich von den Eltern wahrgenommen. Die Tagespflegeperson kann diese nur nach vorheriger Absprache und in Ausnahmefällen übernehmen.

☐ **Die Tagespflegeperson ist befugt und verpflichtet, bei einem ärztlichen Notfall mit dem Kind einen Arzt oder ein Krankenhaus aufzusuchen**. Bei einem ärztlichen Notfall werden die Eltern oder die o.g. Kontaktpersonen umgehend informiert.

Kontaktdaten des Kinderarztes

Name		
Adresse		
Telefon		

☐ Eine Kopie des Impfpasses sowie der Krankenversicherungskarte sind bei der Tagespflegeperson hinterlegt.

☐ Das o.g. Tageskind ist geimpft oder die Eltern sind über das Risiko und die finanziellen Folgen bei fehlendem Impfschutz informiert (siehe: Infoblatt im Anhang).

☐ Die Tagespflegeperson darf dem o.g. Tageskind ausschließlich nach vorheriger Absprache mit den Eltern Medikamente verabreichen. Jede Erlaubnis zur Eingabe von Medikamenten wird der Tagespflegeperson schriftlich bestätigt.
Es erfolgt eine Einweisung durch die Eltern und/oder ggf. den Kinderarzt.

☐ Da das o.g. Tageskind regelmäßig Medikamente einnehmen muss, ist die Tagespflegeperson berechtigt, dem Kind folgende Medikamente ohne Einzelerlaubnis in folgender Dosierung zu verabreichen:

_____

_____

_____

☐ Das o.g. Tageskind hat folgende Allergien und Unverträglichkeiten, auf die die Tagespflegeperson achtet:

_____

_____

_____

_____

☐ Grundsätzlich stellt die Entfernung von Zecken oder anderen Fremdkörpern wie z.B. Spreißeln oder Dornen eine medizinische Maßnahme im weiteren Sinne und keine Maßnahme der Ersten Hilfe dar. Hierfür bedarf es des schriftlichen Einverständnisses der Eltern.

◯ Die Eltern des Kindes erteilen der Tagespflegeperson die Erlaubnis, Zecken, die sich am Kind festgesetzt haben, sofort zu entfernen.
Eine Haftung der Tagesmutter für nicht fachgerecht oder vollständig entfernte Zecken wird ausgeschlossen ebenso wie die Haftung für den Fall, dass sich das Kind durch einen Zeckenbiss infiziert. Die Eltern sind über die ergriffenen Maßnahmen sobald als möglich zu informieren.
Die entfernte Zecke ist für weitere Untersuchungen aufzubewahren und an die Eltern zu übergeben. Die Stelle, an der sich die Zecke festgesetzt hat, wird markiert.

◯ Die Tagespflegeperson entfernt Zecken und andere Fremdkörper nicht selbstständig. Sie informiert in diesem Fall umgehend die Eltern, die dann weitere Schritte selbst übernehmen.

☐ Die Tagespflegeperson darf bei kleineren, oberflächlichen Verletzungen Pflaster und ggf. Wunddesinfektionsspray verwenden.

☐ Bei ansteckenden Erkrankungen eines Tageskindes (insbesondere bei meldepflichtigen Erkrankungen) informiert die Tagesmutter umgehend die Eltern aller von ihr betreuten Tageskinder.

Ersatzbetreuung bei Krankheit und betreuungsfreien Tagen

Ersatzbetreuung im Landkreis Neu-Ulm

Von der Tagesmutter auszufüllen:

☐ Die Tagespflegeperson nimmt am Stützpunktmodell teil. Die Eltern können im Ersatzbetreuungsfall auf den Stützpunkt des Landratsamtes im **Gottbrodweg 2/9 in 89233 Neu-Ulm (Pfuhl)** zurückgreifen. Ansprechpartnerin Frau Fray, Tel.: +49 (173) 6282628, Tatjana.Fray@lra.neu-ulm.de
Kontaktaufnahme durch Eltern bis 12 Uhr am Vortag der Ersatzbetreuung, in Notfällen kurzfristige Absprache. Langfristig planbare Ausfälle der Tagespflegepeon (z. B. OP, Reha) mit Voranmeldung mindestens vier Wochen vor Betreuungsbeginn.

☐ Die Tagespflegeperson nimmt am Tandemmodell teil. Die Eltern können sich im Ersatzbetreuungsfall an folgende Ersatz-Tagespflegeperson wenden:

Name, Vorname	
Adresse	
Telefon	

☐ Die Tagespflegeperson/ GTP hat eine extra Ersatzbetreuerin, die eigens dafür zugeordnet ist.
Die Eltern können sich im Ersatzbetreuungsfall an folgende Ersatz-Tagespflegeperson wenden:

Name, Vorname	
Adresse	
Telefon	

Von den Eltern auszufüllen:

☐ Das obige Ersatzbetreuungsmodell unserer Tagespflegeperson wollen wir als Eltern in Anspruch nehmen. Dazu nehmen wir auch selbst mit der Ersatzbetreuungsperson Kontakt auf.

☐ Das obige Ersatzbetreuungsmodell unserer Tagespflegeperson wollen wir als Eltern nicht in Anspruch nehmen. Für den Ausfall der Tagespflegeperson haben wir eine private Lösung getroffen.

Wir sind damit einverstanden, dass zu Zwecken der Ersatzbetreuung Daten und Informationen zum jeweiligen Tagespflegeverhältnis mit der Ersatztagespflegeperson ausgetauscht werden dürfen. Sollte die vorgesehene Vertretung derzeit nicht verfügbar sein, ist das Amt für Jugend und Familie, Fachdienst Kindertagespflege, bei der Suche nach einer Ersatztagespflegeperson behilflich.

Ersatzbetreuung kann notwendig werden wegen

- einer Erkrankung der Tagespflegeperson
- (ansteckenden) Erkrankungen von Familienangehörigen der Tagespflegeperson
- Urlaubs- oder Fortbildungszeiten der Tagespflegeperson, die die Eltern nicht mit eigenen Urlaubstagen abdecken können ->muss im Einzelfall vom zuständigen Jugendamt bewilligt werden!

Ist eine Ersatzbetreuung nötig, so trägt das zuständige Jugendamt die Kosten. Für die Eltern entstehen keine Mehrkosten.

Sollte mehr als eine Tagespflegeperson krank sein, können auch bis zu fünf verschiedene Kinder bei Frau Fray ersatzbetreut werden. Sollten mehr als 5 Kinder an einem Tag Betreuungsbedarf haben, gilt, wer sich zuerst meldet.

Ich habe das Schreiben zur Kenntnis genommen und bin einverstanden.

Daten:

Name des Kindes	
Geburtsdatum	
Anschrift	

Name der Tagespflegeperson: _____

_____
Datum

_____
Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigte

_____
Unterschrift Tagespflegeperson

Ersatzbetreuung bei Krankheit und betreuungsfreien Tagen

Die Geldleistung wird für maximal 30 Tage pro Kalenderjahr (bei einer 5-Tages-Woche, sonst entsprechend reduziert) weiterbezahlt, wenn die Betreuung wegen Erkrankung, Qualifizierung, Fortbildung, Urlaub oder sonstigen Gründen nicht angeboten werden kann. Die Tagespflegepersonen müssen diese Tage dem Jugendamt schriftlich mitteilen.

Damit Ersatzbetreuung gelingt, ist es wichtig, dass die Ersatzbetreuungsperson sowohl das Tageskind als auch dessen Eltern kennt. Das Jugendamt Neu-Ulm fördert darum regelmäßige Kontaktpflege-Treffen zwischen Tagesmüttern und Ersatzbetreuungspersonen. **Bei Kindern unter drei Jahren sind monatlich mindestens zwei Kontakte von je mindestens einer Stunde vorgesehen,** bei Kindern über drei Jahren ist mindestens ein Treffen pro Monat empfohlen.

Wenn möglich, so ist es empfehlenswert, dass auch die Eltern das Zuhause der Ersatzbetreuungsperson bzw. den Stützpunkt regelmäßig besuchen, damit das Kind dieses in Anwesenheit seiner Eltern kennenlernen und erkunden kann.

Ziel ist es, dass sowohl die Eltern als auch das Kind die Ersatzbetreuungsperson sowie deren Pflegestelle kennen. Dies steigert das Wohlbefinden und Sicherheitsgefühl des Kindes und ist somit Grundlage für eine gute Betreuung. Jede vom Jugendamt vermittelte Ersatzbetreuungsperson verfügt über eine gültige Pflegeerlaubnis.

Die Angabe einer Ersatzbetreuungsperson ist bei einer öffentlichen Förderung verbindlich!

Daten des Kindes, die für dessen Betreuung von Bedeutung sind, dürfen an die o.g. Person weitergegeben werden.

Versicherung von Tageskindern während der Betreuung

☐ Während der Betreuungszeit ist das Kind über die Eltern krankenversichert bei:

_____

☐ Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, die Räumlichkeiten und die Betreuung so zu gestalten, dass materielle Schäden möglichst verhindert werden. Sie informiert sich über eine angemessene Haftpflichtversicherung. Werden im Rahmen der Betreuung materielle und immaterielle Schäden durch das o.g. Kind verursacht, die nicht durch die Versicherung der Tagespflegeperson reguliert werden können, so werden diese reguliert durch

◯ die Eltern
◯ die Haftpflichtversicherung der Tagespflegeperson
◯ die Berufshaftpflichtversicherung der Tagespflegeperson
◯ die Betriebshaftpflichtversicherung der Tagespflegeperson

Hinweis: Schäden, die das Kind am Eigentum der Tagespflegeperson verursacht, werden in der Regel nicht von der Haftpflichtversicherung der Tagespflegeperson übernommen. Häufig regulieren auch die Haftpflichtversicherungen der Personensorgeberechtigten diese Schäden nicht. Bitte klären Sie dies vorab mit Ihrer Versicherung!

Selbständig tätige Tagespflegepersonen unterliegen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII der gesetzlichen **Unfallversicherungspflicht**. Zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Tagespflegepersonen müssen sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der BGW anmelden.

☐ Die Tagespflegeperson ist bei der gesetzlichen Unfallversicherung angemeldet.

Fotografieren von Tageskindern

☐ Die Tagespflegeperson darf während der Betreuungszeit vom Tageskind Fotos mit Fotokamera und Smartphone machen. **Die Fotos dürfen ausschließlich im Rahmen dieses Pflegeverhältnisses verwendet werden** (z.B. für Portfolios oder Fotoalben für das Kind).
Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, keine Fotos von Kindern zu veröffentlichen, z.B. in sozialen Netzwerken oder für Werbezwecke. Die Eltern haben jederzeit das Recht, sich die von ihrem Kind gemachten Fotos zeigen zu lassen und diese ggf. löschen zu lassen.

☐ Fotos des Tageskindes dürfen über das Smartphone per Messenger an die Eltern des Tageskindes verschickt werden.

☐ Gruppenfotos dürfen über das Smartphone per Messenger an die Eltern der anderen Tageskindes verschickt werden.

☐ Einzelne Fotos dürfen – nach Rücksprache – für folgende Zwecke genutzt werden:

◯ für die pädagogische Konzeption der Tagespflegeperson

◯ für die Homepage und den Flyer der Tagespflegeperson

☐ Die Tagespflegeperson darf keine Fotos von dem o.g. Tageskind machen

Weitere wichtige Adressen

Kindergarten

Name der Einrichtung	
Ansprechperson	
Adresse	
Telefon	

Schule

Name der Schule	
Klassenlehrer/in	
Adresse	
Telefon	

Beendigung des Vertragsverhältnisses

Zur Beendigung des Vertragsverhältnisses bedarf es einer **Kündigung in schriftlicher Form**.

Die Kündigungsfrist beträgt für jeden Vertragspartner _____ Wochen (Empfehlung: 4 Wochen).

Hinweis: Unabhängig von der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist, endet die Förderung spätestens durch das Jugendamt mit Ablauf des Monats, in dem der letzte tatsächliche Betreuungstag stattfand.
Längere Kündigungsfristen bzw. das Nichteinhalten der Kündigungsfrist gehen zu Lasten der Eltern.

- Bei einer öffentlichen Förderung endet das Vertragsverhältnis automatisch mit der im Bewilligungsbescheid angegebenen Frist. Eine zusätzliche Kündigung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

- Beide Parteien verpflichten sich, die Beendigung des Vertragsverhältnisses **möglichst frühzeitig mitzuteilen und auch das Jugendamt unverzüglich über das Ende der Betreuung zu informieren.**

  Wichtig: Dem Jugendamt muss der letzte tatsächliche Betreuungstag mitgeteilt werden. Die finanzielle Förderung der Tagespflege endet mit Ablauf des Monats, in dem der letzte Betreuungstag fällt.

☐ Kann die oben angegebene Kündigungsfrist von Seiten der Eltern nicht eingehalten werden, so hat die Tagespflegeperson gegenüber den Eltern einen Anspruch in Höhe von _____ Euro/Woche für die durchschnittlich vereinbarte Wochen-Betreuungszeit. Dieser Betrag muss solange bezahlt werden, bis die ordentliche Kündigungsfrist erreicht ist oder der Betreuungsplatz mit einem anderen Tageskind belegt werden konnte. Eine finanzielle Förderung durch das zuständige Jugendamt während der Kündigungsfrist schließt den o.g. Anspruch an den Eltern aus.

Wichtig: In Ausnahmefällen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, kann von beiden Vertragsparteien fristlos gekündigt werden. Die fristlose Kündigung kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Für eine fristlose Kündigung müssen Gründe vorliegen, die die Fortsetzung des Tagespflegeverhältnisses für eine oder beide Parteien unzumutbar machen.

☐ Eine Kündigung vor Beginn der Eingewöhnung ist nicht möglich. Wird ein Betreuungsverhältnis dennoch auf Wunsch der Eltern (nach Vertragsunterzeichnung) nicht angetreten, so entschädigen die Eltern die Tagespflegeperson für den entstandenen Schaden mit einer einmaligen Zahlung in Höhe von _____ Euro.

☐ Während der Eingewöhnungszeit kann der Betreuungsvertrag bei gegenseitigem Einvernehmen mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

☐ Der Betreuungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien jederzeit durch einen Aufhebungsvertrag einvernehmlich beendet werden.

Sonstige Vereinbarungen und Absprachen

z.B. mitgebrachte Kleidung und Gegenstände, Anwesenheit von Haustieren, Umgang mit Medien oder Süßigkeiten

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Zusammenarbeit und Schweigepflicht

Eine vertraute, respektvolle, zuverlässige und partnerschaftliche Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes ist die Basis für das gute Gelingen eines Tagespflegeverhältnisses.

Die Eltern erklären sich bereit, der Tagespflegeperson alle für die Betreuung ihres Kindes relevanten Informationen mitzuteilen.

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, die Eltern über alle wichtigen Ereignisse während der Betreuung zu informieren und ihnen z.B. durch Tür- und Angelgespräche einen Einblick in die gemeinsam verbrachte Zeit zu geben.

Bei besonderen Ereignissen (Erkrankung, Unfall etc.) werden die Eltern sofort benachrichtigt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen sind schriftlich vorzunehmen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages ist von den Vertragsparteien einvernehmlich kenntlich gemacht und berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages.

Bei zwei sorgeberechtigten Personen sind Erklärungen eines Elternteils auch für den anderen Elternteil verbindlich und eine Erklärung der Tagespflegeperson ist für beide Elternteile rechtswirksam, auch wenn sie nur gegenüber einem Elternteil abgegeben wird.

Der Betreuungsvertrag so wie der Antrag auf öffentliche Förderung muss von allen sorgeberechtigen Personen unterzeichnet werden, da die Entscheidung für eine Tagespflegeperson keine Angelegenheit des täglichen Lebens darstellt.

Datenschutz

Ich/Wir bestätige/n, die Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung ausgehändigt bekommen und zur Kenntnis genommen zu haben.

Ich/Wir bestätige/n, dass wir in die Speicherung der im Betreuungsvertrag gemachten persönlichen Angaben zum Zweck der Betreuung unseres Kindes in der Kindertagespflege einwilligen.

Meine/Unsere Einwilligung bezieht sich ausdrücklich auch auf die Verarbeitung von Gesundheitsdaten (und ggf. Daten zur Religionszugehörigkeit) gemäß Art. 9 DSGVO zum Zweck der Betreuung durch die o.g. Tagespflegeperson.

Vertragsaushändigung

Jede der Vertragsparteien hat eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

_____ _____

Ort, Datum Ort, Datum

_____ _____

Unterschrift personensorgeberechtigte Person 1 Unterschrift Tagespflegeperson

_____

Unterschrift personensorgeberechtigte Person 2

Geimpft – geschützt:
in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege

Liebe Eltern!

Ihr Kind geht in eine Kindertageseinrichtung oder in eine Kindertagespflege. Es wird viel Neues erleben, neue Eindrücke gewinnen und Freundschaften mit anderen Kindern schließen. Geben Sie Ihrem Kind dabei die nötige Sicherheit und sorgen Sie dafür, dass es gut geschützt ist. Eltern, deren Kind ungeimpft in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut wird, nehmen das Risiko der Ansteckung mit einer übertragbaren Krankheit in Kauf. Lassen Sie Ihr Kind impfen! Kinderärzte, Hausärzte und die örtlichen Gesundheitsämter in ganz Bayern beraten Sie gerne.

Geimpft – geschützt: Sicherheit für Ihr Kind und für andere

Durch die Impfung schützen Sie Ihr eigenes Kind. Sie übernehmen darüber hinaus aber auch Verantwortung für den Schutz anderer Kinder: Geimpfte Kinder können andere nicht anstecken und geben so auch all jenen Kindern Sicherheit, die z. B. für eine Masernimpfung noch zu jung sind. In Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sind diese Kinder einem hohen Ansteckungsrisiko durch ungeimpfte Kinder ausgesetzt. Wenn Sie Ihr Kind impfen lassen, können Sie dieses Risiko verringern.

Die Impfung gegen Masern – warum ist sie so wichtig?

Masern sind nicht harmlos. Masern schwächen die Körperabwehr. Das bereitet den Weg für weitere Infektionen, wie etwa Lungenentzündungen oder Mittelohrentzündungen. Besonders gefährlich ist die Gehirnentzündung, die bei etwa einem von 1000 erkrankten Kindern auftritt und dauerhafte Schäden hinterlassen kann. In seltenen Fällen kann viele Jahre nach einer Maserninfektion eine Gehirnerkrankung als tödliche Spätfolge auftreten. Ein besonders hohes Risiko dafür haben Säuglinge, die im ersten Lebensjahr an Masern erkranken.

Masern sind hoch ansteckend. Das Masernvirus wird durch Tröpfchen beim Sprechen oder Niesen leicht von Mensch zu Mensch übertragen. Dies geschieht schon bevor sich erste Krankheitszeichen zeigen. Eine ursächliche Behandlung der Masern ist bisher nicht möglich. Deswegen ist es entscheidend, der Infektion vorzubeugen. Der sicherste Weg dafür ist die Impfung.

2 x Impfen schützt ein Leben lang gegen Masern

Für einen sicheren, lebenslangen Schutz gegen Masern sind zwei Impfungen notwendig, die im Alter von 11–14 Monaten und 15–23 Monaten empfohlen werden. Übrigens: Nicht geimpfte Kinder dürfen Einrichtungen in der Regel für eine gewisse Zeit nicht besuchen, wenn dort Masern oder Mumps aufgetreten sind. Das Risiko einer Ansteckung und weiteren Verbreitung der Erkrankungen ist zu hoch.

Impfung verpasst? Kein Problem!

Wichtig zu wissen: Verpasste Impfungen können jederzeit beim Kinder- oder Hausarzt nachgeholt werden! Denn auch Ihr eigener Impfschutz und der Ihrer Angehörigen ist wichtig, besonders wenn Sie mit kleinen Kindern in Kontakt kommen. Bei jungen Erwachsenen treten in letzter Zeit gehäuft Masern-Erkrankungen mit oft schwerem Verlauf auf. Lassen Sie den Impfschutz Ihrer Familie überprüfen, schützen Sie Ihre Kinder und auch sich selbst.

Risiken und Nebenwirkungen

Impfungen sind im Allgemeinen sehr gut verträglich, ihre Wirksamkeit und Sicherheit werden von staatlichen Behörden streng kontrolliert. In manchen Fällen kann es nach einer Impfung zu einer Schwellung und Rötung an der Einstichstelle oder zu grippeähnlichen Beschwerden kommen, die aber nach kurzer Zeit wieder abklingen. Infolge einer Masern-Impfung zeigt sich gelegentlich ein vorübergehender, Masern-ähnlicher Hautausschlag. Andere Komplikationen von Impfungen sind extrem selten, sehr viel seltener als die schwerwiegenden Folgen der Erkrankungen, gegen die geimpft werden kann. Bei Unsicherheit suchen Sie den Rat Ihrer Ärztin/Ihres Arztes.

Aktuelle und ausführliche Informationen zum Impfen finden Sie auch im Internet unter
www.impfen.bayern.de

Zu ganz persönlichen Fragen rund ums Thema Impfen beraten natürlich immer auch die Ärztinnen und Ärzte in Bayern, insbesondere Kinder- und Jugendärzte, Hausärzte und Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsamt).

Die Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) für Säuglinge und Kleinkinder

(vereinfachte Darstellung, Stand 25. August 2014)

<table>
<tr><th rowspan="2">Impfung gegen</th><th colspan="5">Alter in Monaten</th><th>Alter in Jahren</th></tr>
<tr><th>2</th><th>3</th><th>4</th><th>11 – 14</th><th>15 – 23</th><th>5 – 6</th></tr>
<tr><td>Rotaviren</td><td colspan="3">2 bis 3 Schluckimpfungen (ab dem Alter von 6 Wochen mit jeweils mind. 4 Wochen Abstand)</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Tetanus
Diphterie
Keuchhusten
Hib
Kinderlähmung
Hepatitis B</td><td>1.</td><td>2.</td><td>3.</td><td>4.</td><td></td><td>1. Auffrisch-Impfung</td></tr>
<tr><td colspan="5">Kombinations-Impfung</td><td></td></tr>
<tr><td>Pneumokokken</td><td>1.</td><td>2.</td><td>3.</td><td>4.</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="3">Impfung</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Meningokokken C</td><td colspan="3"></td><td colspan="2">nur 1 Impfung (ab dem Alter von 12 Monaten)</td><td></td></tr>
<tr><td>Masern
Mumps
Röteln</td><td colspan="3"></td><td>1. Kombinations-Impfung (evtl. früher bei Eintritt in Kita)</td><td>2. Kombinations-Impfung</td><td></td></tr>
<tr><td>Windpocken (Varizellen)</td><td colspan="3"></td><td>1. Impfung</td><td>2. Impfung</td><td></td></tr>
</table>

Impressum

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Haidenauplatz 1
81667 München
Telefon: 089 540233 - 0
E-Mail: poststelle@stmgp.bayern.de
Internet: www.stmgp.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
Winzererstraße 9
80797 München
Telefon: 089 1261 - 01
E-Mail: poststelle@stmas.bayern.de
Internet: www.stmas.bayern.de

Stand: 29. August 2014
© StMGP, alle Rechte vorbehalten

Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Das Merkblatt wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.
Für Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.

Merkblatt des Robert Koch-Instituts
Stand: 22.01.2014
Aktualisiert und ergänzt durch das
Gesundheitsamt Neu-Ulm
Stand: 24.05.2019

Stempel der Einrichtung

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** (Seite 3) aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **„Ausscheider“** bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Seite 3, **Tabelle 2**).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Seite 3, **Tabelle 3**).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Haus- oder Kinder- und Jugendarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind (Infos unter www.impfen-info.de.)

Bei der Erstaufnahme in eine **Kindertageseinrichtung** haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinder- und Jugendarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis) durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae Typ b-Bakterien • Infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter Durchfall und/oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)	• Keuchhusten (Pertussis) • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektion • Mumps • Pest • Röteln • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur **mit Zustimmung des Gesundheitsamtes** und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien (Vibrio cholerae O 1 und O 139) • Diphtherie-Bakterien (Corynebacterium spp., Toxin bildend)	• EHEC-Bakterien (enterohämorrhagische E. coli) • Typhus- oder Parathyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis) durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae Typ b-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Röteln • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)

4. Wiederzulassung zum Besuch der Gemeinschaftseinrichtung

Personen, die von einem Tätigkeits- oder Betretungsverbot betroffen sind, dürfen ihre Tätigkeit erst dann wieder aufnehmen bzw. die Einrichtung erneut besuchen, bis nach **ärztlichem Urteil** eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist (siehe Tabelle 1, 2 und 3). Die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt muss dafür **keine schriftliche Bescheinigung** ausstellen.

Bei **Kopflausbefall** bei Kindern ist eine **Bestätigung der Sorgeberechtigten** gegenüber der Gemeinschaftseinrichtung notwendig, dass die Behandlung korrekt durchgeführt wurde.

Nur in Ausnahmefällen wird ein schriftliches ärztliches Attest gefordert (Tabelle 4). Vorgaben finden sich in den Ratgebern des Robert Koch-Instituts für Ärzte.

Tabelle 4: Krankheiten, bei denen für die Wiederzulassung ein **schriftliches ärztliches Attest** gefordert wird

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis) durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) • Diphtherie • Kinderlähmung (Poliomyelitis)	• Konjunktivitis durch Adenoviren • Wiederholter (!) Kopflausbefall • Krätze (Skabies) • Pest • Röteln • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)

Leitfaden zur Impfpassüberprüfung

Nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind die Einrichtungsleiter/innen verpflichtet, den Masernimpfstatus der Betreuten und Beschäftigten zu überprüfen. Dieser Leitfaden soll Ihnen dabei hilfreich zur Seite stehen.

Vorgehen zur Überprüfung des Masernimpfschutzes

I. **Schlagen Sie die Seite mit der Impfdokumentation für Masern bzw. Masern, Mumps, Röteln (MMR) auf und prüfen Sie die Anzahl der Markierungen (1) („X“, ggf. auch auf einer weiteren Seite).**

II. **Prüfen Sie, ob in der gleichen Zeile das Datum (2) der Impfung, die Bezeichnung und Chargenbezeichnung des Impfstoffs (3) (Vignette) sowie Unterschrift und Stempel (4) der für die Durchführung der Impfung verantwortlichen Person vorhanden sind.**

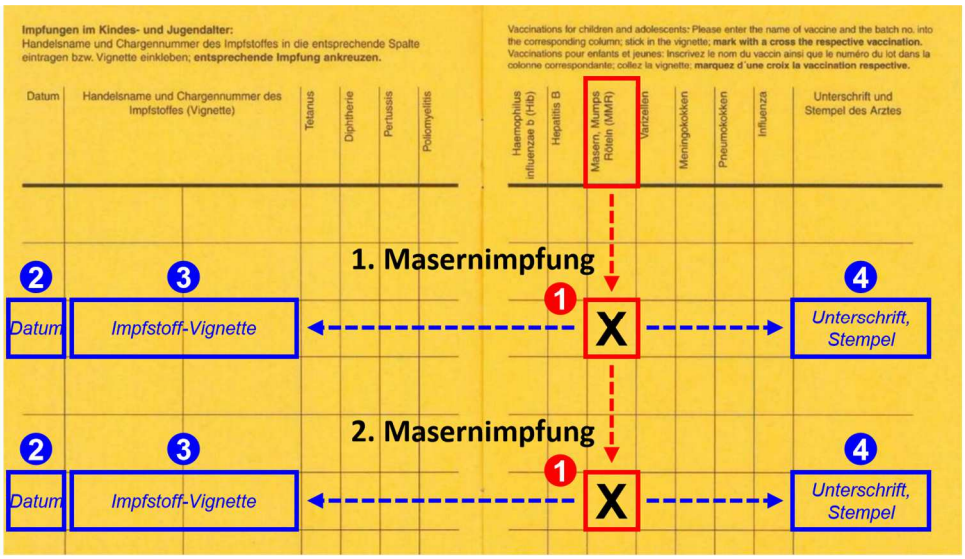

Hinweise:

- Mehrfache Masernimpfungen könnten sich ggf. auf unterschiedlichen Seiten des Impfpasses befinden. **Bitte prüfen Sie deshalb auch die folgenden Seiten** auf weitere, durchgeführte Masernimpfungen.
- Die Impfausweise in ihrer jetzigen Form werden nach den Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) erstellt. Aber auch **ältere Exemplare behalten ihre Gültigkeit**.
- Es gibt Impfpässe, bei denen die **Masernschutzimpfung entweder in Kombination mit Mumps und Röteln** (neuere Impfpässe: Masern, Mumps, Röteln) **oder alleine** (ältere Impfpässe: Masern) dokumentiert ist.
- Früher wurde die **Impfstoff-Vignette** nicht benötigt und kann deshalb (hauptsächlich) bei älteren Impfpässen auch fehlen. Die Handelsnamen der heute gebräuchlichen Kombinationsimpfstoffe für Masern sind: M-M-RVaxPro, Priorix, Priorix-Tetra und ProQuad.
- Nur **mit Bleistift dokumentierte Impfungen zählen nicht**, wenn Stempel und Unterschrift fehlen.
- **Bezeichnung für Masern in anderen Sprachen:** Fruthi (Albanisch), Морбили (Bulgarisch), Measles (Englisch), Rougéole (Französisch), Ospice (Kroatisch), Odra (Polnisch), Pojar (Rumänisch), Корь (Russisch), Male boginje (Serbisch), Sarampión (Spanisch), Sorik (Tigrinya - Äthiopien, Eritrea), Kızamık (Türkisch), Bệnh sởi (Vietnamesisch).

Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Stand: 31.01.2020

Beispiel eines ausgefüllten Impfausweises mit der 1. Masernimpfung:

Bitte prüfen Sie auch die folgenden Seiten auf ggf. weitere durchgeführte Masernimpfungen.

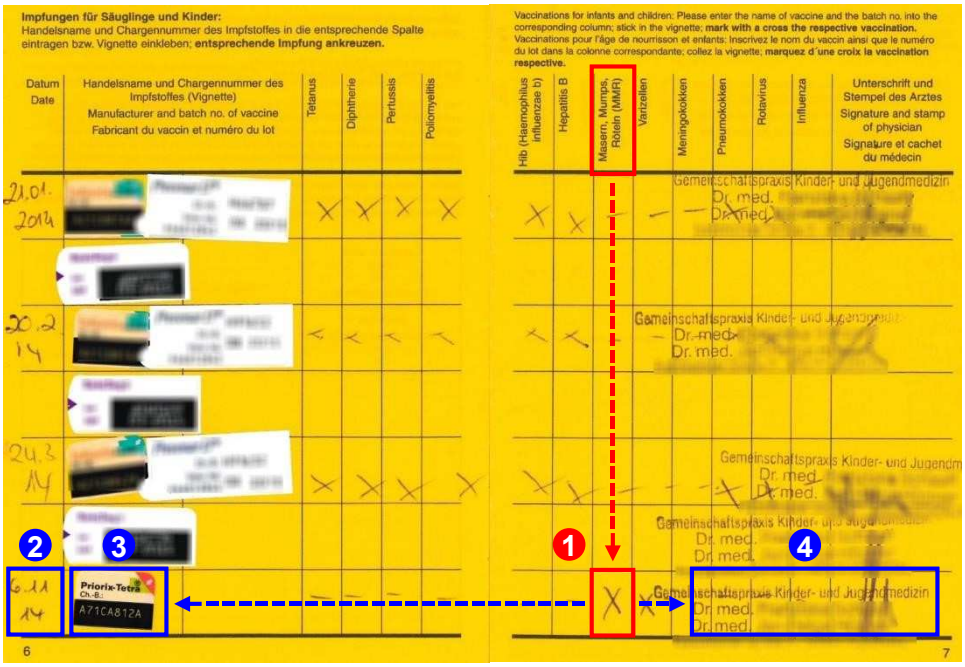

Beispiel eines internationalen Impfausweises (WHO):

Bei dieser Art von Impfausweisen wird die Impfung durch einen schriftlichen Eintrag dokumentiert und nicht durch ein „X“.

4

INTERNATIONAL CERTIFICATE* OF VACCINATION OR PROPHYLAXIS

This is to certify that [name] .....
date of birth ..... sex .....
nationality .....
national identification document, if applicable .....
whose signature follows .....
has on the date indicated been vaccinated or received prophylaxis against: (name of disease or condition)
.....
in accordance with the International Health Regulations.

5

CERTIFICAT* INTERNATIONAL DE VACCINATION OU DE PROPHYLAXIE

Nous certifions que [nom] .....
né(e) le ..... de sexe .....
et de nationalité .....
document d'identification national, le cas échéant .....
dont la signature suit .....
a été vacciné(e) ou a reçu des agents prophylactiques à la date indiquée contre: (nom de la maladie ou de l'affection)
.....
conformément au Règlement sanitaire international.

Vaccine or prophylaxis Vaccin ou agent prophylactique	Date Date	Signature and professional status of supervising clinician Signature et titre du clinicien responsable	Manufacturer and batch no. of vaccine or prophylaxis Fabricant du vaccin ou de l'agent prophylactique et numéro du lot	Certificate valid from: until: Certificat valable à partir du : jusqu'au :	Official stamp of the administering centre Cachet officiel du centre habilité
1. *Measles / Rougéole*	*29.02.2020*	*Unterschrift*	*Impfstoff-Vignette*		*Stempel*
2. *oder ggf. Impfstoffname*					
3.					

* Requirements for validity of certificate on page 2.

* Voir les conditions de validité à la page 3.

Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Stand: 31.01.2020

Dokumentationshilfe für Einrichtungen bzw. Übermittlungsbogen an das zuständige Gesundheitsamt

Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Nachname: Vorname:	Geschlecht (m/w/d):	Geburtsdatum:
Name aller Personensorgeberechtigten oder Betreuer (falls zutreffend):		
Adresse(n):	Erreichbarkeit (Telefon, E-Mail, etc.):	

Für o.g. Person sind die Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG zum Masernschutz erfüllt durch:

Nachweis über 1 Masernimpfung für Kinder im Alter von 13 – 24 Monaten

Nachweis über 2 Masernimpfungen für Personen älter als 24 Monate

Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht, weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist.

Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf.

Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder dauerhafte Kontraindikation bereits vorgelegt wurde.

Für o.g. Person konnte § 20 Absatz 9 IfSG NICHT als erfüllt bewertet werden:

Es konnte keiner der oben aufgeführten Nachweise/Bescheinigungen vorgelegt werden.

Die vorgelegten Nachweise/Bescheinigungen waren nicht eindeutig.

Der Impfschutz gegen Masern ist derzeit nicht ausreichend.

Ein Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich, voraussichtlich in _____ Wochen Monaten.

Eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgte am _____

O.g. Person kann wegen des fehlenden Nachweises gem. § 20 Absatz 9 IfSG nicht in die Einrichtung aufgenommen bzw. dort beschäftigt werden (keine Meldung ans Gesundheitsamt erforderlich)**.**

Meldende Einrichtung: _____

Kontakt für evtl. Rückfragen (Name, Telefon): _____

_____

Ort, Datum Unterschrift Stempel/Einrichtung

Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Stand: 07.02.2020